

SLG Dresdner Militär - und Polizeischützen 1992 e.V.
Geschäftsführender Vorstand

JUGENDORDNUNG der SLG Dresdner Militär- und Polizeischützen 1992 e.V.
(SLGJO)

I. Mitgliedschaft :

§ 1

Jugendmitglieder des Bundes der Militär- und Polizeischützen e.V. (BDMP) und damit auch der Dresdner Militär- und Polizeischützen 1992 e.V. (DMPS 1992 e.V.) sind gemäß der Jugendordnung/ Jugendsportordnung des BDMP vom 23.07.89 (JOJSPO) alle weiblichen und männlichen SchützInnen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 2

AnwärterInnen für eine Jugendmitgliedschaft stellen ihren Aufnahmeantrag beim Vorstand der DMPS 1992 e.V. der in eigener Zuständigkeit die Mitgliedschaft für die AnwärterInnen beim BDMP beantragt. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn die AnwärterInnen den Mitgliedsausweis des BDMP erhalten.

Zur Aufnahme ist eine einmalige Eintrittsgebühr von derzeit DM 50,- zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr orientiert sich dabei an den Beschlüssen der jeweiligen Bundesdelegiertentages

Nach der Aufnahme als Jugendmitglieder des/der BDMP/DMPS 1992 e.V. haben diese die gleichen Rechte und Pflichten gemäß der Satzungen und Richtlinien/Ordnungen des BDMP/der DMPS 1992 e.V.

§ 3

Jugendmitglieder entrichten vom 14. bis zum 18. Lebensjahr keinen Beitrag an den BDMP/die DMPS 1992 e.V.

II. Aufgaben der Jugendarbeit

§ 4

Aufgabe der Jugendarbeit der DMPS 1992 e.V. ist

- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
- b) die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
- c) die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßen Betätigung im Verein;
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen;
- e) die Pflege der internationalen Verständigung im Rahmen der Ordnungen des BDMP;

- f) die Förderung des Verständnisses für militärische und polizeiliche Berufe;
- g) die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten in Vorbereitung des Wehrdienstes und/oder militärische bzw. polizeiliche Berufe;
- h) waffenrechtliche und militärhistorische Bildung;
- i) die Entwicklung von Kameradschaft und Teamgeist.

§ 5

Die Jugendmitglieder schließen sich zu einer SLG - Jugendgruppe zusammen und wählen aus ihren Reihen einen Jugendobmann, der sich mit Anliegen der Jugendgruppe an den Jugendreferenten und den Vorstand direkt wenden kann.

Die Interessen der Jugendmitglieder der DMPS 1992 e.V. werden gegenüber dem Vorstand durch den Referenten für Jugendarbeit vertreten. Dieser muß aus rechtlichen Gründen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Notwendige Mittel für die Jugendarbeit werden auf Beschluß der Mitgliederversammlung aus Mitteln des Vereines und/oder in Abstimmung mit dem Bundesjugendreferenten durch den BDMP bereitgestellt. Zwischen den Wahlversammlungen kann der Vorstand im Namen des Vereines über die Vergabe von Mitteln an die Jugendgruppe bis zu einer Höhe von 1.500 DM entscheiden, wobei eine 2/3 - Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

III. Schießen / Wettkämpfe

§ 6

Die Jugendmitglieder der DMPS 1992 e.V. können gemäß des § 36 der 1. Verordnung zum Waffengesetz (1. WaffV) an allen Schießsportdisziplinen des BDMP e. V. teilnehmen, soweit die Sportordnung keine Einschränkungen enthält.

Jugendmitglieder können sich in diesem Rahmen an allen örtlichen und überörtlichen sowie Fernwettkämpfen des BDMP e.V. beteiligen.

Erlassen als Richtlinie durch Beschluß der Mitgliederversammlung der DMPS 1992 e.V. vom 26.11.1998